

Integrated Reporting Framework (IReF): FAQs

– Version vom 15.07.2024 –

In dieser Datei werden einige häufig gestellte Fragen rund um das Thema IReF beantwortet. Dabei liegt der Fokus dieser FAQs vor allem auf den Informationen zu den nationalen Besonderheiten bei der Umsetzung von IReF. Für allgemeine Infos zu IReF schauen Sie bitte ebenfalls auf die [Homepage der EZB](#).

Beachten Sie bitte, dass die Datei regelmäßig aktualisiert wird.

1. Zeitplan

F 1.1	Inwieweit wird 2027 noch als realistisches Einführungsdatum angesehen?
A	Aktuell überprüft der ESZB-Statistikausschuss (STC) den Zeitplan. Die EZB hat in ihrem Dialogmeeting mit der Kreditwirtschaft am 18. Juni 2024 angekündigt, das Ergebnis in einigen Wochen zu kommunizieren.

F 1.2	Wann startet die Konsultation der IReF-Verordnung? Wird das LDM zeitgleich mit dem Entwurf der IReF-Verordnung verteilt?
A	Die öffentliche Konsultation der Verordnung startet nach der Genehmigung des IReF-Verordnungsentwurfs durch den EZB-Rat. Das LDM (logische Datenmodell) wird in die Konsultation mit einbezogen.

2. Meldeumfang / Meldeerleichterungen

F 2.1	Welche nationale Vorschriften werden durch IReF ersetzt (ganz oder teilweise)?
A	Bilanzstatistik, Zinsstatistik, AnaCredit, SHS Solo-Meldungen, Kreditnehmerstatistik, Regionalstatistik, Auslandsstatus werden vollständig und nach Möglichkeit ohne nationale Zusatzerhebungen in IReF integriert bzw. bereits vorher abgelöst. Die relevanten Rechtsgrundlagen werden aufgehoben. Weitere Einstellungsmöglichkeiten nationaler Statistik-Erhebungen werden von uns parallel geprüft und hängen v.a. von den endgültigen inhaltlichen und methodischen Überschneidungen mit IReF ab.

F 2.2	Sind die Geldmarkt- und Zahlungsverkehrsstatistik auch im Umfang von IReF enthalten?
A	Nein, IReF umfasst nicht die Geldmarkt- und Zahlungsverkehrsstatistik.

F 2.3	Wird das IReF Meldeschema im Lichte des cCBAs aktualisiert?
A	Ja, das IReF-Meldeschema wird aktuell überprüft, die Ergebnisse des cCBAs fließen hier mit ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des CBAs und cCBAs auch bei der künftigen Verordnung berücksichtigt. Themen, die keine Unterstützung erhalten haben, werden nicht in die IReF Verordnung mit aufgenommen.

F 2.4	Werden die aufsichtlichen und abwicklungsbezogenen Meldeanforderungen in IReF integriert?
A	Das STC unterstützt die langfristige Integration des Bankenmeldewesens im Bereich der Statistik, Aufsicht und Abwicklung. Dieses Ziel lässt sich nach Überzeugung des STC allerdings nicht in einem „Big Bang“, sondern nur durch eine Weiterentwicklung bestehender Praxis erreichen. Wir sehen das statistische IReF als ersten Schritt in diesem Prozess. Dafür spricht die langjährige Erfahrung des ESZB mit der Erhebung, Qualitätssicherung und Bereitstellung granularer Daten im paneuropäischen Netzwerk. Die Bundesbank unterstützt den Prozess durch aktive Mitgestaltung im STC und dem neuen Joint Bank Reporting Committee (JBRC). Das JBRC wird in einer Reporting Contact Group auch die Banken eng einbinden. Wir gehen davon aus, dass sich die DK hier beteiligen möchte

F 2.5	Wie werden die konkreten Erleichterungen der Meldepflichten für Less Significant Institutions (LSIs) aussehen?
A	Das ESZB ist sich der Notwendigkeit bewusst, im Rahmen des IReF Proportionalität sicherzustellen. Im Zuge der laufenden Kosten-Nutzen-Analyse werden derzeit verschiedene Optionen zur Ausgestaltung einer vereinfachten Berichtspflicht für kleinere Institute geprüft. Die konkreten Erleichterungen sind daher aktuell noch Bestandteil der Diskussion, so dass diese Frage erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden kann.

F 2.6	Zum Thema Meldeumfang der Erstmeldung: Können wir davon ausgehen, dass es für *neue* Datenfelder einen Bestandsschutz geben wird (vergleiche z.B. ursprünglicher Sicherheitenwert in AnaCredit)?
A	Die bestehende Praxis ist Basis für IReF. Es ist nicht vorgesehen zum Zeitpunkt der IReF-Einführung rückwirkende Meldepflichten einzuführen

3. Dokumentation / Technische Umsetzung

F 3.1	Können Sie uns schon Einzelheiten über die technische Umsetzung mitteilen?
A	Die technische Umsetzung ist aktuell Gegenstand der Diskussionen im ESZB. Die Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die IReF-Implementierungsmodelle werden nicht in der IReF-Verordnung enthalten sein, diese deckt nur das logische Datenmodell ab.

F 3.2	Wird die Bundesbank wieder eigene Richtlinien für IReF herausgeben?
A	IReF wird nach derzeitigem Stand auch hinsichtlich der operativen Umsetzung und der Geschäftsprozesse vollständig standardisiert. Nationale Richtlinien würden daher durch europäische Richtlinien, Data Dictionaries, etc. ersetzt. Ob noch in geringerem Umfang ergänzende nationale Richtlinien erforderlich sind, ist noch nicht absehbar.

4. Parallelphase

F 4.1	Wie lange wird die Parallelphase für die existierenden Meldungen und IReF sein? Wird die Dauer der Parallelphase bereits in der Verordnung definiert?
A	Die Dauer der Parallelphase ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend definiert.

5. Vertragspartner-Stammdaten

F 5.1	Wird es in Deutschland mit der Bundesbank ein Rückmeldeverfahren der Vertragspartner-Stammdaten unter IReF geben?
A	Eine Änderung des Prozesses für Vertragspartner-Stammdaten unter IReF und somit eine Anpassung bestehender Rechtsnormen wird derzeit geprüft.